

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der CVP, FDP und SVP Fraktionen: „Auslegeordnung betreffend Notzimmer/Notwohnungen der Stadt Zug“

Antwort des Stadtrats vom 17. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2016 haben die CVP, FDP und SVP Fraktionen des Grossen Gemeinderates die Interpellation „Auslegeordnung betreffend Notzimmer/Notwohnungen der Stadt Zug“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 14 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) kann, wer in Lebensschwierigkeiten auf Beratung und Betreuung angewiesen ist, die Hilfe eines zuständigen Sozialdienstes in Anspruch nehmen. Diese Hilfe beschränkt sich nicht nur auf die finanzielle Hilfe, sondern bietet auch eine umfassende Betreuung. Nebst den Massnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung, beruflichen Eingliederung, Einkommensverwaltung und anderes mehr, gehört in Notsituationen auch die Gewährung von Obdach dazu. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden gemäss Art. 12 der Bundesverfassung ausdrücklich garantiert. Soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenwürde sind Grundlagen eines modernen Verständnisses von Sozialhilfe. Die Gewährung von Obdach in ausserordentlichen Notlagen ist dabei mit gemeint.

Die Gewährung der Sozialhilfe richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Dieses Gesetz bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist. Im Kanton Zug sind die Gemeinden für die Durchführung der Sozialhilfe zuständig. Das ZUG findet dazu analog Anwendung. Die Unterstützung hängt dabei nicht vom zivilrechtlichen, sondern vom unterstützungsrechtlichen Wohnsitz ab. Das heisst für die Sozialdienste, dass sie für hilfesuchende Personen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, letztlich zuständig sind. Das bedeutet auch, dass hilfesuchenden Personen, die in der Stadt Zug keinen Wohnsitz begründen, trotzdem einen Unterstützungswohnsitz begründen können und der Sozialdienst für die Gewährung der Hilfe zuständig ist. Damit zum Beispiel im Winter niemand auf der Strasse oder unter einer Brücke übernachten muss, stellt der Sozialdienst für bedürftige Personen befristet oder wenn nötig für eine längere Zeit ein Notzimmer zur Verfügung.

Zweckbestimmung und Ausstattung der Zimmer

Das Zusammenleben in Extremsituationen ist oft nicht einfach. Insbesondere gibt es immer wieder Probleme zwischen Frauen und Männern. Dies hat die Sozialen Dienste veranlasst, separate Notzimmer für Frauen einzurichten. Diese Massnahme hat sich sehr bewährt.

Die Notzimmer sind einfach und zweckmässig eingerichtet. Ein Bett, ein Schrank und ein Tisch mit Stuhl müssen genügen. Es gibt Etagen-Duschen und Etagen-WC sowie eine gemeinsame Küche, die auch als Aufenthaltsraum dient. Für die Zimmer sind die Bewohnerinnen und Bewohner selber verantwortlich. Die allgemeinen Räume werden wöchentlich einmal von einem Reinigungsinstitut gereinigt. Diese Kosten sind im Mietzins berücksichtigt. Die Notwohnungen stehen Familien mit Kindern und älteren Personen zur Verfügung. Diese werden dann bereitgestellt, wenn die Gerichte über eine Ausweisung aus der bisherigen Wohnung entschieden haben und die Polizei beauftragt ist, die gerichtliche Ausweisung zu vollziehen.

Alle Notzimmer und Notwohnungen befinden sich in älteren, teilweise baufälligen Liegenschaften.

Alternativen und Auslastung

Sofern die Sozialdienste keine entsprechenden Notunterkünfte anbieten können, müssen Hotelzimmer gesucht werden. Hotels sind in der Regel kurzfristig in der Lage, ein Zimmer zur Verfügung zu stellen. Für längerfristige Unterbringungen eignen sich diese aber nicht. Für Familien mit Kindern müssen andere Wohnformen als ein Notzimmer oder Hotelzimmer zur Verfügung stehen. Die Sozialen Dienste haben darum verschiedene Notwohnungen auf dem ganzen Stadtgebiet gemietet, welche bei ausgewiesenem Bedarf an bedürftige Personen weitervermietet werden können. Für ausserordentliche Notfälle wie Brandfälle, Überschwemmungen etc. haben die Sozialen Dienste seit Juli 2014 die alte Heimleiterwohnung im ehemaligen Altersheim Waldheim gemietet. Sie wird bewusst für entsprechende Notfälle freigehalten und musste bereits zweimal infolge eines Brandfalls in Anspruch genommen werden.

Es ist wichtig, dass jederzeit mindestens ein oder zwei Notzimmer zur Verfügung stehen, damit in Notfällen adäquat reagiert werden kann. Eine vollständige Auslastung der Notzimmer/-wohnungen wird darum soweit möglich vermieden.

Die langjährige Praxis der Sozialen Dienste mit den Notzimmern und Notwohnungen hat gezeigt, dass diese effizient, flexibel und gezielt eingesetzt werden können. Die Flexibilität ist auch bezüglich der Aufenthaltsdauer notwendig. Für eine Familie ist es oft sehr schwierig, im angestammten Umfeld eine preisgünstige Wohnung zu finden. Das führt dazu, dass sie eine Notwohnung über längere Zeit besetzen. Das gleiche gilt auch für Einzelpersonen. Sie alle sind bei der Suche für eine dauerhafte Bleibe benachteiligt, da ihr Betreibungsregistrauszug oft nicht leer ist. Sie erhalten die Wohnung oftmals selbst dann nicht, wenn der Sozialdienst für die Zeit der Unterstützung eine Garantieerklärung zur Begleichung des Mietzinses abgibt und die Hinterlegung des Mietzinsdepots sicherstellt.

Betreuungskosten

Die Betreuung der Notzimmer erfolgt durch einen Mitarbeiter im Stundenlohn. Dieser ist verantwortlich für die Ein- und Ausquartierungen, Organisation der Reparaturen und Reinigungen, Auswechseln des Mobiliars, der Bettwäsche etc. Die Aufsichtsperson ist zudem für die Kontrolle der Anwesenden – Tag und Nacht – zuständig und verfügt die Wegweisungen von nicht registrierten Personen. Das Pensum für diese unabdingbare Aufgabe beträgt 25% bis 30% und ist im Konto 3010.20/5100, Löhne Nebenämter und Aushilfen, budgetiert. Im Jahr 2015 betrugen die Kosten dafür CHF 18'387.10.

Gestützt auf diese Vorbemerkungen sind auch die nachfolgenden Antworten auf die Fragen der Interpellanten zu verstehen.

Frage 1

Über wie viele Notzimmer/Notwohnungen verfügt die Stadt Zug und wo befinden sich diese?

Antwort

Die Sozialen Dienste der Stadt Zug verfügen über 21 Notzimmer und 8 Notwohnungen.

1. Notzimmer (Zimmer für Einzelpersonen)

Ort	Anzahl Zimmer	Art Zimmer	Bemerkungen	Eigentümer
Artherstrasse 27 Etage F	9 Zimmer	Etagen WC/Bad/Dusche Gemeinschaftsküche	Areal altes Kantons-spital	Kanton Zug
Artherstrasse 27 Etage E	1 Zimmer	Etagen WC ohne Dusche Gemeinschaftsküche	Zimmer für ausser- ordentliche Situations- tionen	Kanton Zug
Zeughausgasse 11	7 Zimmer	Etagen WC/Bad/Dusche Gemeinschaftsküche	Miete bis Mitte 2019	Korporation Zug
Kirchenstrasse 3 ^{*1} (Verteilt auf zwei Wohnungen)	6 Zimmer	Etagen WC/Bad/Dusche Gemeinschaftsküche	Abbruchobjekt	Stadt Zug, Abtei- lung Immobilien
Lüssiweg 17 ^{*2}	4 Zimmer	Etagen WC/Bad/Dusche Gemeinschaftsküche	Notzimmer für Frauen	Stadt Zug, Abtei- lung Immobilien
Total	21 Zimmer			

*1 bis 31. März 2016. Diese beiden Wohnungen wurden je nach Bedürfnis als Notzimmer oder Notwohnung genutzt. Mitte 2013 entstanden in einer dieser Wohnungen die Notzimmer für Frauen.

*2 seit 1. April 2016

2. Notwohnungen (Wohnungen für Familien, Paare und Einzelpersonen)

Ort	Anzahl Zimmer	Art Wohnung	Bemerkungen	Eigentümer
Lüssiweg 1	3 Wohnungen	Alte Liegen- schaft	3 x Vier-Zimmer	Stiftung Kapuziner- kloster, Zug
Dammstrasse 10	2 Wohnungen	Preisgünstige Wohnung	1 x Drei-Zimmer 1 x Ein-Zimmer	Stadt Zug, Abteilung Immobilien
Chamerstr. 68e	1 Wohnung	Preisgünstige Wohnung	1 x Zwei-Zimmer	Stadt Zug, Abteilung Immobilien
Riedmatt 26	1 Wohnung	Preisgünstige Wohnung	1 x Ein-Zimmer	Gebrüder Oswald
Waldheimstrasse 39 ^{*1}	1 Wohnung	Notwohnung für unvorher- sehbare Ereig- nisse (z.B. Brandfall)	4 ½ Zimmer-Woh- nung (ehemalige Heimleiterwoh- nung Waldheim)	Stiftung Alterszentren Zug
Total	8 Wohnungen			

*1 seit 1. Juli 2014

Frage 2

Gemäss welchen Kriterien werden die Notzimmer/Notwohnungen an Personen vermittelt?

Antwort

Folgende Kriterien werden zur Vergabe der Notzimmer und Notwohnungen angewendet:

- aktuelle Obdachlosigkeit ist ausgewiesen
- polizeiliche Ausweisung aus dem bisherigen Zimmer oder der bisherigen Wohnung liegt vor

Frage 3

Wie sieht die Belegstatistik der Notzimmer/Notwohnungen in den letzten 5 Jahren aus?

Antwort

1. Notzimmer

Ort	2011	2012	2013	2014	2015	Ø
Artherstrasse 27 (Et. F)	71.99%	86.18%	87.70%	61.28%	72.83%	76.00
Artherstrasse 27 (Et. E)	15.25%	23.10%	6.58%	100%	100%	48.99
Zeughausgasse 11	82.04%	77.65%	95.85%	78.40%	89.43%	84.67
Kirchenstrasse 3 ^{*1}	87.50%	79.04%	84.28%	38.11%	51.09%	68.00

^{*1} bis 31. März 2016

2. Notwohnungen

Ort	2011	2012	2013	2014	2015	Ø
Lüssiweg 1	73.69%	55.15%	33.33%	50.13%	55.15%	53.45
Dammstrasse 10	100%	100%	100%	100%	100%	100.00
Chamerstr. 68e	100%	100%	100%	100%	100%	100.00
Riedmatt 26	100%	100%	100%	100%	100%	100.00
Waldheimstrasse 39 ^{*2}				10.95%	17%	13.98

^{*1} bis 31. März 2016

^{*2} seit 1. Juli 2014

Frage 4

Was ist die durchschnittliche Verbleibdauer einer Person in einem Notzimmer/Notwohnung?

Antwort

Eine Statistik zur Verweildauer in Notwohnungen und Notzimmern wird nicht geführt. Die Verweildauer ist sehr unregelmässig und dauert von einigen Tagen bis zu mehreren Jahren. Mit der Bewohnerin oder dem Bewohner wird ein Beherbergungsvertrag abgeschlossen. In diesem werden sie als Mieter über ihre Rechte und Pflichten orientiert. Darin festgehalten ist auch, dass sie zur Wohnungssuche verpflichtet sind und dabei vom Sozialdienst unterstützt werden. Der Sozialdienst überprüft die Aktivitäten dazu monatlich. Verweigert die Klientin/der Klient die Zusammenarbeit oder es fehlen die Nachweise der Wohnungsbemühungen, wird ihr/ihm nach Verwarungen das Notzimmer oder die Notwohnung gekündigt. Wir verweisen dazu auch auf die Vorbemerkungen betreffend Zuständigkeit.

Frage 5

Handelt es sich bei den Bewohnern der Notzimmer/Notwohnungen der letzten 5 Jahre um Stadt-zuger Einwohner? Wenn Nein, woher stammen diese und aufgrund welcher Handhabung wur-den diese vergeben?

Antwort

Eine Statistik über die ursprüngliche Herkunft der Bewohnerinnen und Bewohner der Notzim-mer wird nicht geführt. Vor der Aufnahme in ein Notzimmer oder in eine Notwohnung erfolgt eine Prüfung, ob sich die Person tatsächlich auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Zug aufgehalten hat (unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz). Danach richten sich die Aufnahmekriterien nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständig-keitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Im Kanton Zug sind die Gemeinden für die Durchführung der Sozial-hilfe zuständig. Das ZUG findet dazu analog Anwendung. Für die weiteren Ausführungen ver-weisen wir auf die Vorbemerkungen betreffend Zuständigkeit.

Frage 6

Wird aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung den Gemeinden eine Mindestzahl an Notzim-mern/Notwohnungen vorgeschrieben? Wenn ja, wie sieht diese für die Stadt Zug aus?

Antwort

Eine Mindestzahl ist nicht vorgesehen. Wir verweisen dazu auch auf die Vorbemerkungen.

Frage 7

Wenn es keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Notzimmer/Notwohnungen gibt, wes-halb möchte der Stadtrat, gemäss Bericht und Antrag Stadtrat zur Vorlage 2406, Motion Ignaz Voser, CSP: Zur Stadt Sorge tragen“ Wiederaufbau der Liegenschaft Zugerbergstrasse 10 und Sa-nierung der Gebäude Nr. 6a „Solitude“ und 8 sowie – Motion FDP Fraktion betreffend Wieder-aufbau Liegenschaft Zugerbergstrasse 10, zwischen 18 und 27 Notzimmer erstellen?

Antwort

Der Vertrag für die zehn Notzimmer auf dem Areal des alten Kantonsspitals läuft Ende 2018 aus. Der Vertrag für die sieben Notzimmer an der Zeughausgasse 11 endet mit dem Umzug der Stadt-verwaltung ins LG-Gebäude. Die Liegenschaften Zeughausgasse 9 und 11 gehen zu diesem Zeit-punkt an die Korporation Zug. Zum Vollzug des gesetzlichen Auftrages benötigt der Sozialdienst auf diesen Zeitpunkt hin entsprechenden Ersatz für mindestens 17 Notzimmer. Die Stadt Zug wächst und es kommen neue Quartiere dazu. Das hat auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Da-her der Minimalantrag auf Ersatz der aufzugebenden Notzimmer. Aufgrund der planerischen Möglichkeiten könnten an diesem Standort mit einer optimalen Ausnutzung sogar 27 Notzim-mern realisiert werden. Damit würde auch der zukünftigen Entwicklung der Stadt Rechnung ge-tragen.

Frage 8

Ist der Stadtrat bereit ein Gesamtkonzept betreffend Notzimmer/Notwohnungen zu erstellen, und dabei auch verschiedene Varianten, zum Beispiel mit Wohncontainern, zu berücksichtigen?

Antwort

Nein, der Stadtrat hält ein solches Gesamtkonzept zurzeit nicht für notwendig. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind bekannt und die Handlungsmaximen klar. Dem Stadtrat ist seit mehreren Jahren bekannt, dass die meisten der heute zur Verfügung stehenden Notzimmer voraussichtlich nur noch bis Ende 2018/2019 genutzt werden können. Er hat darum das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bereits im Jahr 2011 beauftragt, konkrete Planungsarbeiten für die langfristige Sicherstellung von rund 20 Notzimmern anzugehen.

Bisher werden Notzimmer in verschiedenen Altbauobjekten in der Stadt Zug gemietet. Die verschiedenen Standorte der Notzimmer sind für die Sicherstellung eines geregelten und überwachten Betriebes der Unterkünfte mit grossem Aufwand verbunden. Zudem ist es zunehmend schwieriger, geeignete Zimmer oder Wohnungen in der Stadt Zug zu finden. Die Planungsarbeiten konzentrierten sich darum auf einen zentralen Standort für die Unterkünfte.

Der Ausbaustandard für Notzimmer ist auf das Notwendigste (Bett/Schrank/Tisch/Stuhl) reduziert. Er unterscheidet sich von Asylunterkünften lediglich darin, dass Notzimmer als Einzelzimmer konzipiert sind. Sanitäranlagen und Küche werden durch die Bewohner gemeinsam genutzt. Damit wird eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet, die nicht zum dauernden Verbleib einlädt. Weil Asylunterkünfte ähnliche Anforderungen stellen und die Stadt Zug auch diesbezüglich eine Ersatzlösung für die Unterkünfte im alten Kantonsspital schaffen muss, wurden beide Bedürfnisse in die Planungsarbeiten aufgenommen.

Als Resultat – und im Sinne einer Eventualplanung – liegt eine Projektstudie für die Realisierung eines zweckmässigen Gebäudes für Notzimmer und Asylunterkünfte vor, die über separate Zugänge getrennt genutzt werden können. Für die Erstellung ist in der Investitionsplanung 2017 – 2026, Objekt 72, ein Kreditbedarf von 4 Mio. ausgewiesen. Im Gebiet Göbli konnte der Stadtrat im Jahr 2014 durch einen Landabtausch mit der Korporation Zug das Grundstück GS 2976 für die mögliche Erstellung der Unterkünfte übernehmen.

Eine Lösung mit Wohncontainern wurde geprüft. Diese macht aber nur dann Sinn, wenn mittelfristig vorgesehen wird, die Container für eine weitere Nutzung von einem Standort auf ein anderes, brachliegendes oder freiwerdendes Grundstück zu verlegen. Entsprechende Grundstücke, die jeweils über einige Jahre so genutzt werden könnten, stehen in der Stadt Zug allerdings nicht zur Verfügung.

Auch im Zusammenhang mit einem Neubau für den Ökihof – unabhängig von dessen künftigem Standort – wurden Machbarkeitsstudien für die kombinierte Realisierung mit Asylunterkünften/Notzimmern geprüft. Daraus ergibt sich, dass eine kombinierte Nutzung möglich wäre. Aus sozialen Überlegungen raten die Studien allerdings von dieser "unglücklichen" Verbindung ab. Schliesslich ergab sich im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau Zugerbergstrasse 10/Solitude die Möglichkeit, die Nutzung dieser Liegenschaften auf Bedürfnisse der Verwaltung zu prüfen. Dabei hat eine Machbarkeitsstudie ergeben, dass die Realisierung von 20 bis 27 Notzimmern in Kombination mit Kindertagesstätten gut realisiert werden könnte. Die Sozialen Dienste sowie die Abteilung Kind Jugend Familie sehen in der gemeinsamen Nutzung kein Problem, zumal die Belegung der Liegenschaft räumlich und über separate Gebäudezugänge klar getrennt werden kann (siehe Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2406 vom 23. August 2016). Auf die Erstellung von Notunterkünften auf dem Grundstück GS 2976 (Göbli) könnte damit verzichtet werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 17. Januar 2017

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Beat Moos
Stadtschreiber-Stv.

Beilage:

- Interpellation der CVP, FDP und SVP Fraktionen: „Auslegeordnung betreffend Notzimmer/Notwohnungen der Stadt Zug“

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.